



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 752.03, 752.041

Gemeinderat

- Drucksache

- Tischvorlage

Vorlage Nr. 35 / 2017

zu TOP 3 öffentlich

zur Sitzung am 29. Juni 2017

Betrifft:

**Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und
Gebührenverzeichnis) der Gemeinde Starzach**

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Entwurf der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis mit Datum vom 29.06.2017
- Gebührenkalkulation mit Datum vom 09.06.2017 samt Gebührenbeispiele anderer Kommunen

Datum
20.06.2017

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Starzach wurde letztmalig zum 1. November 2012 neu beschlossen.

Damals wurde nach einer rechtlichen Prüfung des Zustandekommens der Satzung seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamts Tübingen bemängelt, dass der Gebührenteil der Friedhofssatzung nicht gemeinsam mit der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen wurde.

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Friedhofssatzung musste daher notwendigerweise eine Neukalkulation der Gebühren vorgenommen werden.

Hierfür wurde das Büro Heyder und Partner, Tübingen, damit beauftragt, auf Basis der Bestattungen der letzten Jahre sowie einer Prognose für künftige Belegungen, eine neue Kalkulation zu erstellen. Frau Nelli Krets wird an der Gemeinderatssitzung teilnehmen und das Vorgehen bei der Gebührenkalkulation in einem kurzen Vortrag erläutern.

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Anzahl der Bestattungen, die Art der Bestattungen sowie weitere Kostenpunkte, wie z.B. die Grünpflege durch den Bauhof, Abschreibungen und Aussegnungshallen mit einzubeziehen. Die Friedhofsgebühren sind dem Entwurf der Friedhofssatzung beigefügt. Insgesamt ergab sich bei den Gebühren eine moderate Erhöhung, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Starzach in jedem Ortsteil einen Friedhof zu unterhalten hat.

Der Entwurf der Friedhofssatzung selbst stellt die erste Anlage dieser Drucksache dar. Die Gebührenkalkulation die zweite Anlage.

Durch die Novelle des Bestattungsgesetzes am 26. März 2014 ergaben sich rechtliche Änderungen im Bestattungsrecht.

Ein Beispiel hierfür wäre, dass die Sargpflicht für Erdbestattungen aufgehoben wurde. Dies ist vor allem für Verstorbene der muslimischen oder jüdischen Glaubensrichtung relevant. Letztes Jahr gab es hierfür eine erste Anfrage. Die Hinterbliebenen haben sich am Ende letztendlich für eine andere letzte Ruhestätte entschieden. Dennoch sollte aus Sicht der Verwaltung künftig eine Regelung für die Einwohner und Bürger anderer Glaubensrichtung geben.

Im Zuge der Erstellung der Gebührenkalkulation fand zu dieser Grabart eine Abwägung statt. Letztendlich entschloss die Gemeindeverwaltung sich in Anlehnung an die Handhabung anderer Friedhofssatzungen dazu, diese Grabart wie ein Erdrasengrab zu kalkulieren.

Verstorbene Muslime oder Juden dürfen nicht dort bestattet werden, wo Verstorbene anderer Glaubensrichtung bereits bestattet wurden. In Frage käme daher nur die Erweiterung des Friedhofes in Bierlingen. In diesen Kulturen ist es außerdem üblich, die Gräber niemals abzuräumen oder in eine bestimmte Himmelsrichtung auszurichten.

Die Gemeinde Starzach wird keine unbegrenzte Grabnutzungsdauer einräumen, da es so zu einem Ungleichgewicht bei christlichen o.ä. Bestattungen käme, bei denen die Gräber je nach Bestattungsart nach 10, 15, 25 oder 45 Jahren abgeräumt werden müssen.

Der Satzungsentwurf sieht vor, sollte ein solcher Fall überhaupt eintreten, dass erst mal eine Grabnutzungsdauer eingeräumt wird, die sich grundsätzlich nach dem Verstorbenen (unter oder über 10 Jahre) und der Bestattungsart (Urnen- oder Erdbestattung) richtet.

Nach Ablauf der Grabnutzungsdauer erhalten die Grabnutzungsberechtigten die Möglichkeit eine Nutzungsverlängerung zu beantragen. Dies ist im Übrigen für alle Bestattungen gleichermaßen möglich. Auf Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung dann, ob und wenn ja, wie lange eine gebührenpflichtige Nutzungsverlängerung stattfinden kann.

Kriterien hierfür wären zum Beispiel: Ist das Grab gepflegt oder kann die Grabpflege für die Dauer der Verlängerung gewährleistet werden? Ist auf dem Friedhof noch genügend Platz vorhanden oder ist eine Neuanlegung in diesem Friedhofsteil geplant, so dass dort die Grabfelder nach und nach abgeräumt werden sollten?

Weiterhin wird künftig die zu bestattende Person als „Verstorbener“ oder „Verstorbene“ bezeichnet und es wird auf den Begriff „Leiche“ verzichtet.

Des Weiteren wurden Regelungen dazu ergänzt, ob und wenn ja, welche auswärtige Verstorbene auf den gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet werden dürfen.

Künftig muss es laut Friedhofmustersatzung Gräber ohne bestimmte Gestaltungsvorschriften geben. Dies bedeutet, dass es beispielsweise Grabfelder geben muss, für die es keine Gestaltungsvorschriften zum Grabmal gibt.

Weiterhin müssen in der Friedhofssatzung für Starzach die Bestattungsarten Urnenrasengrab, Urnenrasenwahlgrab sowie dazugehörige Gestaltungsvorschriften aufgenommen werden, da es bereits Gräber dieser Art auf den Friedhöfen in Starzach gibt und die Gestaltungsvorschriften bisher noch nicht vorhanden sind.

Im Übrigen kam es in der Vergangenheit häufiger zu Anträgen auf Grabmalgenehmigungen, die nicht mit der Satzung der Gemeinde Starzach vereinbar waren. Häufig werden Grabmale mit einer viel zu großen Ansichtsfläche beantragt, als es die Friedhofssatzung der Gemeinde aktuell hergibt.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung gibt es hierfür jedoch keine satzungsmäßige Begründung weshalb die Ansichtsfläche z.B. bei liegenden Grabmalen so gering gehalten werden sollen. Daher wurden in der Vergangenheit bereits Ausnahmen genehmigt. Deshalb und aufgrund der fehlenden Begründetheit aus Sicht der Verwaltung, schlägt diese unter anderem vor, die Ansichtsfläche von Grabmalen zu erweitern.

Eine weitere Änderung der Friedhofssatzung besteht darin, dass künftig explizit geregelt wird, dass nur noch fachkundige Personen wie Bildhauer oder Steinmetze die Grabmale errichten dürfen. Dies aus Gründen der Standsicherheit.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf sowie etwaige Modifizierungen bezüglich der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebühren zu beschließen.

Was die Kostendeckung betrifft, so kann nur blockweise ein Prozentsatz gewählt werden. Bei der alten Gebührenfassung aus 2012 traf man im Gemeinderat die Entscheidung, bei manchen Tatbeständen von dem für die anderen Kostenpunkte geltenden Kostendeckungsgrad abzuweichen, weil die Gebührenerhöhung zu hoch erschien. Dies ist aber rechtlich nicht möglich.

Die Gemeindeverwaltung schlägt einen Kostendeckungsprozentsatz in Höhe von 80 % vor. Nur beim Block Benutzungsgebühren für Leichenzellen und Aussegnungshalle erscheint der Gebührenanstieg zu hoch, weshalb hier ein Prozentsatz von 60 % vorgeschlagen wird. (Siehe Gebührenkalkulation Anlage 4).

Sobald die neue Satzung samt Gebühren beschlossen ist, wird diese dem Bauhof und den Bestattungsinstituten zugesandt.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofsatzung in der Fassung vom 29. Juni 2017 (Friedhofssatzung und Gebührenverzeichnis).
2. Die Friedhofssatzung, Friedhofsordnung und Gebührenverzeichnis, tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.